



# **EINLADUNG**

**AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER GEMEINDE WIL ZH  
ZUR**

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**VOM**

**Donnerstag, 7. Dezember 2017,**

**20.00 Uhr**

**IM STERNENSAAL, RESTAURANT STERNEN, WIL ZH**

---

**WEISUNGEN UND ANTRÄGE**

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wil ZH werden hiermit zur Teilnahme an der

## **Gemeindeversammlung**

vom

**Donnerstag, 7. Dezember, 20.00 Uhr,  
in den Sternensaal, Restaurant Sternen, Wil ZH,**

eingeladen.

### **Traktanden der Politischen Gemeinde Wil ZH**

1. Genehmigung Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Wil ZH und Erhöhung des Steuerfusses um 5% auf neu 42%
2. Erlass und Genehmigung der kommunalen Gebührenverordnung (GebVo) der Politischen Gemeinde Wil ZH
3. Genehmigung Revision der kommunalen Abfallverordnung (AbfVo)
4. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz (GG)

Die Akten und Anträge liegen ab Mittwoch, 22. November 2017, in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Den Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt (§ 9 Gesetz über die Politischen Rechte).

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

\* \* \*

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat noch über aktuelle Themen aus dem Sitzungszimmer und offeriert den Einwohnerinnen und Einwohnern einen Apéro.

Wil ZH, im November 2017

**GEMEINDERAT WIL ZH**

# 1. Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Wil ZH und Erhöhung des Steuerfusses um 5% auf neu 42%

---

## WEISUNG

In den nachfolgenden Erläuterungen zum Voranschlag 2018 ist die geplante Steuerfusserhöhung von 37% auf 42% (+ 5%) bereits miteingerechnet. Detaillierte Erläuterungen zum Steuerfuss sind dem entsprechenden Abschnitt zu entnehmen.

## Voranschlag

Der Voranschlag der Politischen Gemeinde Wil ZH weist in der Laufenden Rechnung einen Aufwand von Fr. 6'107'800.00 und einen Ertrag von Fr. 6'167'000.00 aus. Das ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 59'200.00, welcher dem Eigenkapital gutzuschreiben ist. Das Eigenkapital wird sich dadurch von voraussichtlich Fr. 7'543'720.00 auf Fr. 7'602'920.00 erhöhen.

Im 2018 kann eine ausgeglichene Laufende Rechnung mit einem kleinen Ertragsüberschuss präsentiert werden, dies infolge der geplanten und aktuell budgetierten Steuerfusserhöhung. Nach wie vor arbeitet der Gemeinderat Wil ZH mit der swissplan.ch zusammen, um die jährliche Finanzplanung zu optimieren. Trotz der Aufwertung des Finanzvermögens im Jahr 2016, welche dazu geführt hat, dass das Eigenkapital zwar gestiegen ist, jedoch die liquide Situation der Politischen Gemeinde Wil ZH nicht verbessert wurde (aktuelle Fremdmittel in der Höhe von 2.5 Mio. Franken), muss eine langfristige Lösung für das strukturelle Defizit der Politischen Gemeinde Wil ZH gefunden werden. Würde weiterhin mit einem Steuerfuss von 37% budgetiert, würde sich der Haushalt der Politischen Gemeinde Wil ZH mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 135'300.00 präsentieren; dies trotz Sparmassnahmen.

Gemäss KSGH (kantonales Kreisschreiben Gemeindehaushalt) wäre ein Aufwandüberschuss von maximal Fr. 798'700.00 gesetzlich tolerierbar (Abschreibungen von Fr. 682'000.00 plus 3 Steuerprocente im Betrag von Fr. 116'700.00).

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Voranschlag 2017 sind in den separaten Abweichungsbegründungen enthalten, welche pro Bereich gegliedert sind. Die grössten Abweichungen bestehen in den höheren Steuereinnahmen infolge der geplanten Steuerfusserhöhung sowie durch den Mehraufwand im Bereich Gesundheit und in einzelnen Positionen im Bereich Soziale Wohlfahrt. Hier ist jedoch anzumerken, dass beide Bereiche aufgrund der Fallzahlen stark variieren können. Der Finanzausgleich für das Jahr 2018 beträgt zudem rund Fr. 137'360.00 weniger als im Vorjahr, dies aufgrund der hohen relativen Steuerkraft 2016. Von den budgetierten Fr. 407'900.00 müssen der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld Fr. 261'400.00 (64.1%) abgeliefert werden, der Politischen Gemeinde bleiben daher noch Fr. 146'500.00 (35.9%).

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von Fr. 1'310'100.00 vorgesehen und es wird mit Einnahmen von Fr. 50'000.00 gerechnet. Somit betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 1'260'100.00. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen. Die einzelnen Ausgabenpositionen können der Investitionsrechnung sowie den Abweichungsbegründungen entnommen werden. Hier ist anzumerken, dass im Kalenderjahr 2018 der Hauptanteil des Sanierungsbeitrags an das Schwimmbad Hüslihof zu Buche schlägt. Hinzu kommen grössere Investitionsprojekte im Bereich Abwasser, welche zum einen aufgrund des Zweckverbands Abwasserverband Rafzerfeld (AWVR) aber auch wegen der letzten Tranche der Sanierung des Kanalisationsnetzes der Politischen Gemeinde Wil ZH anfallen.

Der Gemeinderat hat bereits kritisch sämtliche Ausgaben hinterfragt und grössere Investitionsprojekte vorerst auf Eis gelegt. Im Rahmen der Budgetphase wurde zudem eine Aufgabenüberprüfung durchgeführt, dies im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

## **Steuerfuss**

Nach § 88 des zürcherischen Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt (KSGH) ist der Steuerfuss so anzusetzen, dass er die Laufende Rechnung ausgleicht. Der Steuerfuss kann nach § 89 KSGH niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder Vorfinanzierungen gedeckt ist. Der Aufwandüberschuss darf jedoch die auf dem Verwaltungsvermögen budgetierten Abschreibungen, erhöht um den Ertrag aus drei Steuerprozenten, nicht übersteigen. Ein Steuerprozent beträgt Fr. 38'900.00.

Wie eingangs erwähnt beläuft sich das Eigenkapital auf rund 7.5 Mio. Franken, wobei dies vollständig aus nicht veräusserbaren Ländereien (Emil Angst Fonds = Landwirtschaftsfond) und Objekte im Finanzvermögen (z.B. Liegenschaft Sternen sowie weitere Grundstücke) besteht. Flüssige Mittel sind im Eigenkapital keine enthalten, weshalb die Gemeinde Wil ZH aktuell mit Fremdmitteln in der Höhe von 2.5 Mio. Franken arbeiten muss, um die laufenden Verpflichtungen sowie Investitionen finanzieren zu können. Diese Darlehen müssen refinanziert werden.

Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Budgetphase die finanzielle Situation der Gemeinde Wil ZH eingehend diskutiert. Nach wie vor sind steigende Ausgaben im Bereich Gesundheit und Soziales ein Faktor, welche die Gemeinde selbst nicht beeinflussen kann, jedoch starke Auswirkungen auf den finanziellen Haushalt haben. Hinzu kommt, dass mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 verschiedene Anpassungen an der bestehenden Branchensoftware gemacht werden müssen, welche ebenfalls nicht gelenkt werden können. Zudem werden den Gemeinden verschiedene Vorgaben vom Kanton gemacht (z.B. Einführung ÖREB-Kataster [amtliche Vermessung], Mehreinnahmen aus Fahrkostenabzug gehen hauptsächlich zugunsten Kanton, usw.), welche den Steuerhaushalt der Gemeinden zukünftig noch stärker belasten werden. Weiter sieht der Kanton vor, bei den finanzstarken Gemeinden mehr abzuschöpfen und den finanzschwachen Gemeinden weniger abzugeben (Änderung im Finanzausgleich); die Differenz behält der Kanton für sich. All diese Massnahmen sind auf die Leistungsüberprüfung 2016 (LÜ16) zurück zu führen, welche vom Regierungsrat im März 2016 verabschiedet wurde.

Hinzu kommt, dass die Politische Gemeinde Wil ZH den Wegfall des topografischen Sonderlastenausgleichs von rund Fr. 211'000.00 immer noch verkräften muss, welcher letztmals 2015 ausgerichtet wurde. Dieser Wegfall von rund 5 Steuerprozenten muss der Haushalt nach wie vor verarbeiten respektive ausgleichen. Ab dem Jahr 2020 fallen zudem die Kiesgeldtranchen um insgesamt Fr. 300'000.00 tiefer aus (Zahlungsplan über 13 Jahre ab 2016). Im Sinne einer vorausschauenden Finanzplanung und ausgeglichen Haushaltsführung beantragt der Gemeinderat dem Souverän demnach eine Steuerfusserhöhung von 5% (von 37% auf 42%) auf das Steuerjahr 2018. Somit können jährliche Mehreinnahmen von rund Fr. 200'000.00 generiert werden, um zumindest mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Würde weiterhin mit den gleichen Ansätzen die Haushaltsführung vollzogen werden, so würde die Verschuldung pro Einwohner die empfohlene Grenze von Fr. 5'000.00 pro Einwohner schon im Jahr 2020 überschreiten.

Der Gemeinderat beantragt daher der Gemeindeversammlung den Steuerfuss um 5% auf neu 42% zu erhöhen. Zur Steuerfussentwicklung / -situation der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld kann zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Politischen Gemeinde Wil ZH keine Aussage gemacht werden.

## **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Voranschlag 2018 zu genehmigen sowie der Steuerfusserhöhung von 5% zuzustimmen und den Steuerfuss neu auf 42% festzusetzen.

## **Kommentar der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Voranschlag 2018 mit vorgesehener Steuerfusserhöhung um 5 Prozent geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten Folgendes:

- Den Voranschlag 2018 mit Erhöhung des Steuerfusses und einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 59'200 abzulehnen.
- Den Voranschlag 2018 ohne Erhöhung des Steuerfusses und mit einem Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 135'300 zu genehmigen.
- Für das Jahr 2018 die Erhöhung des Steuerfusses um 5 Prozent abzulehnen und somit den Steuerfuss auf 37 Prozent festzusetzen.

Die RPK ist mit der Beurteilung des Gemeinderates einverstanden, dass ein strukturelles Defizit in der Laufenden Rechnung besteht und sich die liquide Situation der Politischen Gemeinde Wil ZH nicht verbessert hat. In den Jahren 2018 und 2019 werden die Einnahmen der Laufenden Rechnung immer noch grosse Kiesgeldtranchen enthalten. Mit Sparsamkeit und durch Verkleinerung des Investitionsvolumens sollte in diesen zwei kommenden Jahren eine ausgeglichene Laufende Rechnung ohne Erhöhung des Steuerfusses angestrebt werden und realisierbar sein. Wir anerkennen, dass aus heutiger Sicht ab dem Jahr 2020 eine Erhöhung des Steuerfusses zur langfristigen Lösung des strukturellen Defizites wahrscheinlich sein wird.

## **ANTRAG**

### **Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:**

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt. Bei einem Aufwand von Fr. 6'107'800.00 und einem Ertrag von Fr. 6'167'000.00 schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 59'200.00 ab. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von Fr. 1'310'100.00 im Verwaltungsvermögen vorgesehen. Im Verwaltungsvermögen sind Einnahmen von Fr. 50'000.00 budgetiert, was zu Nettoinvestitionen von total Fr. 1'260'100.00 führt.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2018 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird um 5 Prozent auf neu 42 Prozent festgesetzt.

*Im Anschluss finden Sie eine Übersicht des Voranschlages 2018.*

*Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen auf der Gemeindehomepage [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch) zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zur Einsicht auf.*

Voranschlag 2017 Aufwand		Voranschlag 2018 Aufwand	Ertrag
6'467'950	<p><b>1. Steuerfuss 2017</b></p> <p><b>a) Zu deckender Aufwandüberschuss</b> Aufwand der Laufenden Rechnung Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr Zu deckender Aufwandüberschuss</p>	6'107'800	4'533'200 1'574'600
6'467'950		6'107'800	6'107'800
1'387'850	<p><b>b) Steuerfuss / Steuerertrag</b> Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben) Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100% Fr. <b>3'890'000</b> Vorjahr 3'691'000 Steuerertrag bei einem Steuerfuss von <b>42%</b> Vorjahr 37%</p> <p>Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital</p>	1'574'600	1'633'800
1'387'850		1'633'800	1'633'800
663'700	<p><b>c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung (nur Verwaltungsvermögen)</b></p>		682'000

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
8'436'774.04	8'876'627.29	6'467'950	6'445'800	6'107'800	6'167'000
<b>439'853.25</b>			<b>22'150</b>	<b>59'200</b>	
8'876'627.29	8'876'627.29	6'467'950	6'467'950	6'167'000	6'167'000
1'283'061.42	31'042.25	2'256'800	50'000	1'310'100	50'000
	<b>1'252'019.17</b>		<b>2'206'800</b>		<b>1'260'100</b>
1'283'061.42	1'283'061.42	2'256'800	2'256'800	1'310'100	1'310'100
1'252'019.17		2'206'800		1'260'100	
	451'019.17		663'700		662'000
	439'853.25	22'150			59'200
	<b>361'146.75</b>		<b>1'565'250</b>		<b>518'900</b>
1'252'019.17	1'252'019.17	2'228'950	2'228'950	1'260'100	1'260'100

**2. Laufende Rechnung**

Total Aufwand

Total Ertrag

**Aufwandüberschuss**

**Ertragsüberschuss**

**3. Investitionen im Verwaltungsvermögen**

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben

Total Einnahmen

**Nettoinvestitionen**

**Einnahmenüberschuss**

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

**Finanzierungsfehlbetrag I**

**Finanzierungsüberschuss I**

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
261.50	41'961.50				
41'700.00					
41'961.50	41'961.50				
361'146.75	41'700.00	1'565'250		518'900	518'900
	<b>319'446.75</b>		<b>1'565'250</b>		<b>518'900</b>
361'146.75	361'146.75	1'565'250	1'565'250	518'900	518'900
	4970'122.46		Voraussichtliches Ergebnis 2017 7'565'870		7'543'720
	439'853.25				59'200
	2'155'894.30		22'150		
<b>7'565'870.01</b>			<b>7'543'720</b>		<b>7'602'920</b>
7'565'870.01	7'565'870.01	7'565'870	7'565'870	7'602'920	7'602'920

**4. Investitionen im Finanzvermögen**

a) Nettoveränderung  
Total Ausgaben  
Total Einnahmen

**Nettoveränderung Zugang**  
**Nettoveränderung Abgang**

b) Finanzierung II  
Nettoveränderung Zugang  
Nettoveränderung Abgang  
Finanzierungsfehlbetrag I  
Finanzierungsüberschuss I  
**Finanzierungsfehlbetrag II**  
**Finanzierungsüberschuss II**

**5. Veränderung Kapitalkonto**

Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr  
Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr  
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag  
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung  
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung  
Gewinn Neuberwertung Liegenschaften FV

**Eigenkapital Ende Rechnungsjahr**  
**Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr**

# Erfolgsrechnung

Zusammenzug nach Sachgruppen

Artengliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3 Aufwand</b>	<b>6'107'800.00</b>		<b>6'467'950.00</b>		<b>8'436'774.04</b>	
30 Personalaufwand	946'490.00		942'950.00		906'331.95	
31 Sachaufwand	1'333'290.00		1'389'000.00		1'593'083.42	
32 Passivzinsen	22'300.00		29'000.00		22'611.27	
33 Abschreibungen	689'000.00		670'700.00		452'194.46	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	335'950.00		580'690.00		538'987.86	
36 Eigene Beiträge	1'924'400.00		1'975'380.00		1'655'760.18	
37 Durchlaufenden Beiträge					2'394'650.30	
38 Einlagen	115'430.00		52'930.00		156'915.58	
39 Interne Verrechnungen	740'940.00		827'300.00		716'239.02	
<b>4 Ertrag</b>		<b>6'167'000.00</b>		<b>6'445'800.00</b>		<b>8'876'627.29</b>
40 Steuern		2'035'600.00		1'715'700.00		1'802'120.73
41 Regalien und Konzessionen		820'800.00		850'800.00		914'539.40
42 Vermögenserträge		317'000.00		330'400.00		307'978.03
43 Entgelte		1'166'200.00		1'164'200.00		1'122'492.53
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		509'400.00		886'500.00		820'959.90
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		252'000.00		291'400.00		284'626.37
46 Beiträge für eigene Rechnung		324'900.00		342'000.00		379'589.87
47 Durchlaufende Beiträge						2'394'650.30
48 Entnahmen		160.00		37'500.00		133'431.14
49 Interne Verrechnungen		740'940.00		827'300.00		716'239.02
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>6'107'800.00</b>	<b>6'167'000.00</b>	<b>6'467'950.00</b>	<b>6'445'800.00</b>	<b>8'436'774.04</b>	<b>8'876'627.29</b>
	59'200.00			22'150.00	439'853.25	
	<b>6'167'000.00</b>	<b>6'167'000.00</b>	<b>6'467'950.00</b>	<b>6'467'950.00</b>	<b>8'876'627.29</b>	<b>8'876'627.29</b>

# Erfolgsrechnung

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Funktionale Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'067'100.00	1'241'900.00	1'069'600.00	1'233'600.00	1'030'904.91	1'271'949.45
1 RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	297'280.00	20'300.00	303'860.00	21'300.00	278'815.25	20'179.00
3 KULTUR UND FREIZEIT	146'950.00	8'000.00	138'710.00	8'000.00	237'972.33	8'505.45
4 GESUNDHEIT	418'450.00		386'500.00		346'240.93	470.00
5 SOZIALE WOHLFAHRT	1'128'100.00	549'100.00	1'273'200.00	714'000.00	1'021'353.60	706'066.60
6 VERKEHR	374'000.00	68'200.00	350'000.00	64'700.00	349'346.02	55'921.05
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	875'280.00	752'100.00	852'740.00	698'200.00	881'297.44	766'515.65
8 VOLKSWIRTSCHAFT	705'850.00	629'000.00	809'550.00	738'200.00	704'478.80	672'648.79
9 FINANZEN UND STEUERN	1'094'790.00	2'898'400.00	1'283'790.00	2'967'800.00	4'026'218.01	5'374'371.30
	<b>6'107'800.00</b>	<b>6'167'000.00</b>	<b>6'467'950.00</b>	<b>6'445'800.00</b>	<b>8'876'627.29</b>	<b>8'876'627.29</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>59'200.00</b>			<b>22'150.00</b>		
	<b>6'167'000.00</b>	<b>6'167'000.00</b>	<b>6'467'950.00</b>	<b>6'467'950.00</b>	<b>8'876'627.29</b>	<b>8'876'627.29</b>

## Investitionsrechnung

Zusammenzug nach Sachgruppen

Artengliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>5 Ausgaben</b>	<b>1'310'100.00</b>		<b>2'256'800.00</b>		<b>1'314'103.67</b>	
50 Sachgüter	672'000.00		1'720'000.00		1'228'953.64	
56 Eigene Investitionsbeiträge	638'100.00		474'800.00		7'632.68	
58 Übrige zu Aktivierende Ausgaben			62'000.00		46'475.10	
59 Passivierungen					31'042.25	
<b>6 Einnahmen</b>		<b>50'000.00</b>		<b>50'000.00</b>		<b>1'314'103.67</b>
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		50'000.00		50'000.00		31'042.25
69 Aktivierungen						1'283'061.42
<b>7 Zugänge Sachwertanlagen FV</b>					<b>41'961.50</b>	
70 Nichtüberbaute und überbaute Liegenschaften					261.50	
79 Übertragungen					41'700.00	
<b>8 Einnahmen für Sachwertanlagen</b>						<b>41'961.50</b>
80 Grundeigentum im Finanzvermögen						41'700.00
89 Übertragungen						261.50
	<b>1'310'100.00</b>	<b>50'000.00</b>	<b>2'256'800.00</b>	<b>50'000.00</b>	<b>1'356'065.17</b>	<b>1'356'065.17</b>
<b>Nettoinvestition</b>	<b>1'310'100.00</b>	<b>1'260'100.00</b>	<b>2'256'800.00</b>	<b>2'206'800.00</b>	<b>1'356'065.17</b>	<b>1'356'065.17</b>

Verwaltungsvermögen	mutmasslicher Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen gemäss Voranschlag	mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschr. %	ordentliche Abschreibung	zusätzliche Abschreibung	mutmasslicher Buchwert Ende Rechnungsjahr
1.1140.01 Grundstücke/Erw. Friedhof	45'000.00	-	45'000.00	10	5'000.00		40'000.00
1.1141.01 Tiefbau Gewässer	41'000.00		41'000.00	10	5'000.00		36'000.00
1.1141.02 Tiefbau Strassen	1'590'000.00	97'000.00	1'687'000.00	10	169'000.00		1'518'000.00
1.1141.03 Tiefbau Abwasser	428'400.00	175'000.00	603'400.00	10	60'400.00		543'000.00
1.1141.51 Tiefbau Wasserwerk	263'700.00	50'000.00	313'700.00	10	31'700.00		282'000.00
1.1141.52 Tiefbau Brunnen	35'000.00	120'000.00	155'000.00	10	16'000.00		139'000.00
1.1143.01 Hochbauten	1'667'700.00	180'000.00	1'847'700.00	10	185'700.00		1'662'000.00
1.1146.01 Mobilien u. Fahrzeuge Forst	74'000.00	-	74'000.00	20	15'000.00		59'000.00
1.1146.02 Mobilien u. Fahrzeuge Werk	23'000.00		23'000.00	20	5'000.00		18'000.00
1.1146.51 Einrichtungen Wasserwerk	30'400.00		30'400.00	20	6'400.00		24'000.00
1.1146.52 Einrichtungen Abwasserbeset.	44'000.00		44'000.00	20	9'000.00		35'000.00
1.1153.01 KZU Dotationskapital	56'000.00	-	56'000.00	10	6'000.00		50'000.00
1.1153.02 Darlehen an Spital Bülach *	-						-
1.1154.01 Gem. Wirtschaftl. Unternehmen	419'300.00						
1.1162.01 Invest.Beträge a/Gde (inkl. Busbahnhof)	345'000.00		345'000.00	10	35'000.00		310'000.00
1.1162.51 Invest.-Beiträge GWVR/GWS	205'200.00	9'800.00	215'000.00	10	22'000.00		193'000.00
1.1162.52 Invest.-Beiträge ARA	7'000.00	87'000.00	94'000.00	10	10'000.00		84'000.00
1.1162.53 Invest.-Beiträge DEZU	-	-	-	10			
1.1162.54 Inv-Beitr. Schwimmbad	337'500.00	526'000.00	863'500.00	10	86'500.00		777'000.00
1.1162.55 Inv-Beitr. ZV Feuerwehr	-	15'300.00	15'300.00	10	2'300.00		13'000.00
1.1171.01 Planungsausgaben	117'000.00	-	117'000.00	10	12'000.00		105'000.00
1.1171.03 Planungsausgaben Abwasser							
1.1172.01 Übersichtsplan	-	-	-	10			
<b>Total</b>	<b>5'729'200.00</b>	<b>1'260'100.00</b>	<b>6'570'000.00</b>		<b>682'000.00</b>	<b>-</b>	<b>5'888'000.00</b>
			<b>Total Abschreibungen</b>		<b>682'000.00</b>		
<b>Aufteilung Abschreibungen:</b>							
701 Wasserversorgung			559'100.00		60'100.00	-	499'000.00
710 Abwasserbeseitigung			697'400.00		70'400.00	-	662'000.00
720 Abfallbeseitigung			-		-	-	-
818 Forstwirtschaft/ Allgemeines			74'000.00		15'000.00	-	59'000.00
<b>Total</b>			<b>1'330'500.00</b>		<b>145'500.00</b>	<b>-</b>	<b>1'220'000.00</b>
* nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen (nach § 17 Abs. 3 VO Gemeindehaushalt)							

## **2. Genehmigung Erlass neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH per 1. Januar 2018**

---

### **WEISUNG**

#### **Ausgangslage**

##### Das wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen. Die Gebührenverordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu erlassen.

Die neue Gebührenverordnung basiert auf einer Muster-Gebührenverordnung des kantonalen Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV).

#### **Erlass neue Gebührenverordnung**

##### Grundsätzliches

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder den Zweckverbandsstatuten zuständige Organ, sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif oder Gebührenreglement fest. Ausserdem dürfen die zuständigen Behörden darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

##### Bestehende gesetzliche Grundlagen

Für die spezialfinanzierten Bereiche sowie im Bestattungswesen haben die Stimmberechtigten von Wil ZH schon genügende gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Ferner bestehen auch gesetzliche Bestimmungen im übergeordneten Recht für einzelne Bereiche, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

##### Neue gesetzliche Grundlagen

Die übrigen Gebühren der verschiedenen Gemeindebereiche (z. B. Bauwesen, Bürgerrecht, Einwohnerdienste, Lebensmittelkontrolle, Polizeibewilligungen etc.) wurden bis heute basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben und durch den Gemeinderat im aktuellen Allgemeinen Gebührenreglement, gültig seit 1. September 2016, erlassen. Aus Gründen der Transparenz sind im überarbeiteten Allgemeinen Gebührenreglement in Absprache mit den betroffenen Zweckverbandsgemeinden, auch das Schwimmbad Rafz-Wil, die Feuerwehr Rafz-Wil sowie das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld aufgeführt. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage.

Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtmässig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, die Art und den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat bzw. das gemäss Gemeindeordnung und Zweckverbandsstatuten zuständige Organ, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührenreglement festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

### Überprüfung Bemessungsgrundlagen und Gebührenhöhen

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Gemeindebibliothek einen Bildungsauftrag sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen oder die reduzierten Benützunggebühren für Vereine). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

## **Erwägungen**

### Gesetzliches

Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen und des kommunalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV]). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Nach Art. 11 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung über die Grundsätze der Gebührenfestlegung.

Wird die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 7. Dezember 2017, angenommen, kann die Gebührenverordnung per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

## Schlussbemerkungen

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Sie ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die in der neuen Gebührenverordnung festgelegten Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Die Regelungen basieren auf einer Mustervorlage und auf den bestehenden Bestimmungen. Bei dessen Erarbeitung war dem Gemeinderat wichtig, dass mit dessen Erlass keine neuen Gebühren geschaffen werden.

In Folge des Umfangs der neuen Verordnung wird der Entwurf nicht vollumfänglich in die Weisung aufgenommen. Er liegt den interessierten Stimmberechtigten während der Auflagefrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und ist auf der Homepage der Gemeinde Wil ZH, [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch), als PDF-Datei abrufbar.

## Entzug aufschiebende Wirkung

Bekanntlich kann gegen gefassten Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, gemäss § 151a Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG), schriftlich Rekurs erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 GG (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die Gebührenverordnung trotzdem per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser nach Art. 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der neuen Gebührenverordnung von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden kann, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Wil ZH bei der Anwendung.

## **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

## **Kommentar der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten die kommunale Gebührenverordnung zu genehmigen.

## **ANTRAG**

### **Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:**

1. Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt.
2. Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

*Aufgrund des Umfangs wird verzichtet, die Gebührenverordnung in die Weisung zu übernehmen. Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Gemeindehomepage [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch) zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.*

### **3. Genehmigung Erlass neue Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH**

---

#### **WEISUNG**

##### **Ausgangslage**

Die heutige Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 1992 genehmigt und am 15. April 1993 in Kraft gesetzt. Im Verlauf der Zeit haben sich die Anforderungen und die Bestimmungen im Bereich Abfall / Entsorgung stark verändert, was auch einen direkten Einfluss auf das kommunale Regelwerk, die Abfallverordnung hat.

Der Kanton Zürich hat diesbezüglich eine Muster-Abfallverordnung erstellt, welche die heutigen Rahmenbedingungen formuliert und als Vorlage für die kommunalen Regelwerke gilt.

Für die Festsetzung der Abfallverordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 11 Ziff. 5 GO).

##### **Erwägungen**

Die Pendenz Überarbeitung der Abfallverordnung wurde anfangs Jahr in Angriff genommen und anhand der kantonalen Mustervorlage überarbeitet und aktualisiert. Die kommunale Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, bevor sie in Kraft gesetzt werden kann. Es wird empfohlen, das Werk vorgängig dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung einzureichen, um Verzögerungen im formellen Ablauf zu vermeiden.

Bei der Überarbeitung der Abfallverordnung wurde darauf geachtet, dass die Grundlagen aus der heute gültigen Verordnung in die Neue hinein fliessen und nicht ein völlig neues Dokument erstellt wird, immer unter Berücksichtigung der kantonalen Mustervorlage.

Im Mai 2017 wurde die neue Abfallverordnung dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Die Änderungen und Korrekturen der übergeordneten Behörde wurden in das Dokument aufgenommen. Somit kann die neue Abfallverordnung nun der Legislative zur Genehmigung unterbreitet werden.

In Folge des Umfangs der neuen Verordnung wird der Entwurf nicht vollumfänglich in die Weisung aufgenommen. Er liegt den interessierten Stimmberechtigten während der Auflagefrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und ist auf der Homepage der Gemeinde Wil ZH, [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch), als PDF-Datei abrufbar.

##### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die neue Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

## **Kommentar der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neue Abfallverordnung aus finanzpolitischer Sicht geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten dieser Abfallverordnung zuzustimmen.

## **ANTRAG**

### **Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:**

1. Die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt.
2. Das Amt für Wasser, Abwasser, Entsorgung und Luft (AWEL) wird eingeladen, die neue und revidierte Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.
3. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie der Baudirektion des Kantons Zürich wird die neue Abfallverordnung per 1. März 2018 in Kraft gesetzt.

*Aufgrund des Umfangs wird verzichtet, die Abfallverordnung in die Weisung zu übernehmen. Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Gemeindeformerhomepage [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch) zur Verfügung und liegen während der Aktenaufgabe in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.*

#### **4. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz (GG)**

---

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Wil ZH, 20. November 2017

**GEMEINDERAT WIL ZH**

Peter Graf  
Gemeindepräsident

Katja Wickhalder  
Gemeindeschreiberin